

Anhang 11

Branchenbestimmungen Plattenlegergewerbe

Art. 1 Vertragliche Mindestlöhne im Plattenlegergewerbe

1.1	für gelernte, berufstätige Plattenleger	<u>Pro Monat</u>
	- im 1. Jahr nach der Lehre	CHF 4'566.50
	- im 2. Jahr nach der Lehre	CHF 4'877.85
	- im 3. Jahr nach der Lehre	CHF 5'343.90
	- ab dem 4. Jahr nach der Lehre	CHF 5'710.00
1.2	für Hilfsarbeiter	<u>Pro Monat</u>
	- nach dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF 4'526.40
1.3	für Lehrlinge	<u>Pro Monat</u>
	- im 1. Lehrjahr	CHF 695.00
	- im 2. Lehrjahr	CHF 980.00
	- im 3. Lehrjahr	CHF 1'280.00

Art. 2 Spesenentschädigung

2.1 Pauschalspesen

Innerhalb einer Wegdistanz von 30 Kilometern fahrbarer Strasse zwischen Geschäftsdomizil und Arbeitsort betragen die monatlichen Spesenpauschalen:

		<u>Pro Monat</u>
-	für gelernte berufstätige Plattenleger	CHF 250.00
-	für Hilfsarbeiter	CHF 230.00

Für Arbeitnehmer, die ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung haben und damit den Weg zwischen Wohnort und Geschäftsdomizil zurücklegen können, betragen die monatlichen Spesenpauschalen:

		<u>Pro Monat</u>
-	für gelernte, berufstätige Plattenleger	CHF 200.00
-	für Hilfsarbeiter	CHF 180.00
-	für Chauffeure und Lehrlinge	CHF 150.00

Die Spesenpauschalen sind nur für effektiv gearbeitete Tage geschuldet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit, vom Geschäftsdomizil aus gerechnet.

2.2 Regelungen ausserhalb

Wird ein Arbeitnehmer ausserhalb des vorstehend festgelegten Gebietes beschäftigt, wird eine besondere Vereinbarung getroffen

- Schliesst die Entfernung des Arbeitsortes eine tägliche Rückkehr aus, so werden die effektiven Spesen für Unterkunft, Verpflegung (exkl. Getränke) und Fahrkarte vergütet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- Jeder Arbeitnehmer ist berechtigt, auf Kosten des Arbeitgebers jedes dritte Wochenende nach Hause zu fahren. Reisezeit und Fahrkarte werden vergütet.
- Für besondere Verhältnisse (Orte mit hohen Pensionspreisen, Kurorte usw.) bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Art. 3 Ferienanspruch

3.1 Die Dauer der Ferien beträgt:

- für Arbeitnehmer ab zurückgelegtem 20. Altersjahr: 20 Arbeitstage
- für Arbeitnehmer ab zurückgelegtem 45. Altersjahr: 25 Arbeitstage
- für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr: 25 Arbeitstage

3.2 Die Ferienentschädigung für im Stundenlohn Beschäftigte beträgt auf den AHV-pflichtigen Lohn gerechnet:

- für Arbeitnehmer mit 20 Ferientagen: 8.33 Prozent
- für Arbeitnehmer mit 25 Ferientagen: 10.65 Prozent

3.3 Arbeitsfreie Tage gemäss GAV, die in die Ferien fallen, zählen nicht als Ferien-Tage.

Art. 4 Krankentaggeldversicherung

4.1 Der Arbeitgeber hat für seine Arbeitnehmer eine kollektive Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Für Versicherung gelten folgende Normen:

- Der Versicherungsbeginn hat auf den ersten Tag der Anstellung zu erfolgen.
- Die Höhe des Krankentaggeldes beträgt vom 3. bis zum 30. Krankheitstag 80 Prozent, ab dem 31. Krankheitstag 90 Prozent, berechnet auf dem Bruttolohn. Für die ersten zwei Krankheitstage besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung.

- Die Bezugsberechtigung gilt für 720 Tage innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen gemäss den Bestimmungen des KVG.
 - Der Arbeitnehmer muss die Möglichkeit haben, nach dem Ausscheiden aus der Kollektivversicherung, in die Einzelversicherung überzutreten.
- 4.2 Als Bruttolohn gilt der entgangene Lohn inklusive Ferienentschädigung und 13. Monatslohn, aber exklusive Kinderzulagen.
- 4.3 Die Auszahlung des Krankentaggeldes erfolgt durch den Arbeitgeber und fällt mit der Zahltagsperiode zusammen.
- 4.4 Die Prämie der kollektiven Krankentaggeldversicherung wird unabhängig vom Versicherungsaufschub zur Hälfte vom Arbeitnehmer übernommen, wobei der Prämienanteil des Arbeitnehmers höchstens 1.5 Prozent betragen darf, berechnet auf einem Aufschub von zwei Tagen. Der Prämienanteil des Arbeitnehmers wird vom Lohn in Abzug gebracht.

Art. 5 Akkordverbot

- 5.1 Die Entlöhnung im Vollakkord ist verboten.

Art. 6 Eingeschränkte Geltungsdauer

- 6.1 Die Bestimmungen über den Ferienanspruch gemäss Art. 3 vorstehend und über die Krankentaggeldversicherung gemäss Art. 4 vorstehend gelten bis zum 31. Dezember 2018. Ab 1. Januar 2019 werden die Bestimmungen über die Ferien gem. Art. 25 und 26 GAV und über die Krankentaggeldversicherung gem. Art. 46 und 47 GAV übernommen.

Art. 7 Anschlusspflicht an die Familienausgleichskasse Basler KMU

- 7.1 Die Anschlussvereinbarung zwischen der Familienausgleichskasse Basler KMU und dem Schweizerischen Plattenlegerverband Sektion beider Basel bildet einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Branchenbestimmungen. Die Beitragspflicht gegenüber der Familienausgleichskasse Basler KMU ist für alle Vertragsfirmen in dieser Branche bindend.